

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe „Schönburger Land“

Präambel

Die Region „Schönburger Land“ hat im Rahmen der Erarbeitung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) gebildet. Grundlagen dafür sind:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013;
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005;
- Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 bis 2020 (EPLR), von der Europäischen Kommission genehmigt am 12.12.2014;
- Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER - RL LEADER/2014) im Freistaat Sachsen vom 15. 12. 2014;
- Die bestätigte LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) „Schönburger Land“.

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt nach VO (EU) 1305/2013 über Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung ihrer LEADER-Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen.*

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe „Schönburger Land“ bewirbt sich mit der gleichnamigen LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) um die Aufnahme in das LEADER-Förderprogramm im Freistaat Sachsen.
- (2) Die Lokale Aktionsgruppe „Schönburger Land“ arbeitet bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategie eng mit der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Schönburger Land“ als Partner der LAG zusammen.
- (3) Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe „Schönburger Land“ sollen ein ausgewogenes und repräsentatives Spiegelbild der Gesellschaft der beteiligten Gemeinden darstellen. Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und Vereine, Frauen und Jugendliche, land- und forstwirtschaftlicher Berufsstand werden durch die Mitglieder angemessen im Koordinierungskreis wie auch in den Organen vertreten.
- (4) Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe sind ehrenamtlich tätig.

* In der Geschäftsordnung wird auf eine geschlechtsneutrale Personenbezeichnung geachtet. Wenn dies aus Lesbarkeits- oder Verständlichkeitsgründen nicht möglich ist, erfolgt die Anwendung des generischen Maskulinums.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Lokale Aktionsgruppe „Schönburger Land“ ist Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für die Durchführung der vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen im Rahmen von LEADER. Die Aufgaben der LAG definieren sich nach Art. 34 Abs. 3 VO (EU) 1303/2013 wie folgt:

- Das Entwerfen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung und deren Durchführung
- das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 51 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, und die die Auswahl im schriftlichen Verfahren erlauben;
- die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien;
- der Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten;
- die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben;
- die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung;
- die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel;
- die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie;
- die Durchführung von Vorhaben im Einklang mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung.

§ 3 Struktur der Lokalen Aktionsgruppe „Schönburger Land“

Die Lokale Aktionsgruppe „Schönburger Land“ setzt sich zusammen aus:

- der Vollversammlung
- dem Vorsitzenden
- dem Koordinierungskreis
- den Arbeitskreisen
- dem Regionalmanagement
- dem federführender Partner.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der LAG. Ihr obliegt das Inkraftsetzen, Ändern oder Ergänzen der Geschäftsordnung.
- (2) Sie trifft wichtige strategische Entscheidungen zum Entwicklungskonzept, zu dessen Evaluierung, zum Auswahlverfahren und zu Auswahlkriterien und beschließt die LES.
- (3) Sie kann Aufgaben der LAG an andere Gremien delegieren.

Geschäftsordnung der LAG „Schönburger Land“

- (4) Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden und seine Stellvertreter für die Laufzeit der Förderperiode zzgl. einer zweijährigen Abfinanzierungsfrist.
- (5) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Entscheidungsgremiums für die Laufzeit der Förderperiode zzgl. einer zweijährigen Abfinanzierungsfrist. Die Wahl kann als Gruppenwahl erfolgen.
- (6) Ergibt sich die Notwendigkeit der Veränderung der Zusammensetzung des Koordinierungskreises, z. B. in Verbindung mit der Prozessevaluierung oder des Vorsitzes der LAG, erfolgt eine Nachwahl durch die Vollversammlung.
- (7) Die Vollversammlung bestimmt den federführenden Partner.
- (8) Alle Wahlen erfolgen öffentlich, per Mehrheitswahl der anwesenden Mitglieder.
- (9) Bei jedem Beschluss der LAG, die LES betreffend, ist es notwendig, dass mindestens 51 % der Stimmberechtigten der Mitgliedergruppe des privaten Sektors und der Zivilgesellschaft angehören.
- (10) Die Vollversammlung tagt mindestens 1-mal pro Jahr. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (11) Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt.
- (12) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 5 Der Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Lokale Aktionsgruppe „Schönburger Land“ nach außen. Er leitet die Geschäftsstelle und erledigt die laufenden Angelegenheiten in Anlehnung an § 53 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen. Dabei kann er sich des federführenden Partners der LAG bedienen und Aufgaben an diesen übertragen.
- (2) Der Vorsitzende und das Regionalmanagement bereiten die Beratungsgegenstände der Sitzungen vor. Der Vorsitzende lädt zur Vollversammlung ein.

§ 6 Der Koordinierungskreis (Entscheidungsgremium)

- (1) Der Koordinierungskreis ist wichtiges Beratungs- und Beschlussorgan der Lokalen Aktionsgruppe „Schönburger Land“.
- (2) Aufgaben des Koordinierungskreises sind:
 - Der Koordinierungskreis ist für den Vorschlag und die Bewertung von Projektideen im Rahmen der Umsetzung des LES „Schönburger Land“ zuständig. Im Rahmen der Projektantragstellung entscheidet der Koordinierungskreis als „Regionales Votum“ über die Förderung von Projekten.
 - Der Koordinierungskreis prüft die sachlichen und fachlichen Inhalte des Antrages auf Förderwürdigkeit der Projektidee im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit kommen die Kriterien der Förderrichtlinie der LES zur Anwendung.
 - Der Koordinierungskreis legt in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde Zeitabläufe zur Abwicklung der regionalen Mittelbudgetierung fest. Die Prüfung der haushalts- und zu-

wendungsrechtlichen Bedingungen und Bewilligung der Mittel wird von der jeweilig zuständigen Bewilligungsbehörde vorgenommen.

- (3) Der Koordinierungskreis besteht hinsichtlich seiner stimmberechtigten Mitglieder aus Vertretern des öffentlichen Sektors sowie Vertretern aus der Privat- und Zivilgesellschaft. Doppelfunktionen der Mitglieder sind auszuschließen. Der Planungsverband Region Chemnitz und das Amt für ländliche Entwicklung und Flurneuordnung beim Landkreis Zwickau sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Auch sonstige Mitarbeiter von Landkreisen sowie Mitarbeiter der LAG und des beauftragten Regionalmanagements haben kein Stimmrecht.
- (4) Bei der Zusammensetzung des Koordinierungskreises werden ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sowie die paritätische Vertretung der Themengebiete der LEADER-Strategie und die faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der lokalen Strategie betroffen sind, angestrebt.
- (5) Der Koordinierungskreis wird in seiner Arbeit vom Regionalmanagement unterstützt. Der Koordinierungskreis kann einen Fachbeirat zur fachlichen Unterstützung berufen.
- (6) Der Koordinierungskreis regelt seine Arbeitsweise in einer Sitzungsordnung.
- (7) Der Koordinierungskreis tagt mindestens viermal pro Jahr.
- (8) Der Koordinierungskreis besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit je einer Stimme. Die Mitglieder des Koordinierungskreises werden in der Anlage zur Sitzungsordnung des Koordinierungskreises namentlich benannt.
- (9) Soweit es die Beratungsgegenstände erfordern, können Vertreter von Fachstellen und Behörden oder externe Fachleute zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Gäste haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 7 Die Arbeitskreise

- (1) Zur Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen werden Arbeitskreise eingesetzt, die beratende Funktion besitzen. In der Lokalen Aktionsgruppe „Schönburger Land“ bestehen vier themenspezifische Arbeitskreise:
 - Landwirtschaft und Umwelt
 - Wirtschaft und Mobilität
 - Erholung/Tourismus und kulturelle Identität
 - Daseinsvorsorge und Lebensqualität
- (2) Aufgaben der Arbeitskreise sind die Entwicklung von Kooperationsprojekten in den jeweiligen Themenfeldern zu unterstützen und an den Projektauswahlverfahren beratend mitzuwirken. Als Multiplikatoren übernehmen sie eine wichtige Funktion bei der Umsetzung der LES.
- (3) Die Arbeitskreise schlagen die Mitglieder aus dem privaten Sektor für die Wahl in den Koordinierungskreis vor.
- (4) Der Zugang zu den Arbeitskreisen steht allen interessierten juristischen und natürlichen Personen offen, die die Entwicklung des Gebietes im Sinne der LEADER-Strategie aktiv unterstützen. Damit ist eine breite Mitwirkung gewährleistet.

§ 8 Regionalmanagement

Das Regionalmanagement begleitet und unterstützt den LEADER-Prozess in der Region mit folgenden Aufgaben:

- Fachliche Begleitung und Koordination des Umsetzungsprozesses der LES
- Vernetzung und Unterstützung von Kooperation der lokalen Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen der LES
- Aufbau und Betreibung einer Anlaufstelle für die Bürgerschaft und der zivilgesellschaftlichen Akteure sowie für die Verwaltungen der Gemeinden und Städten zur Ausgestaltung des LEADER-Prozesses
- Koordinierung und Organisation der themenspezifischen Arbeitskreise
- Kommunikation des LEADER-Prozesses in die Öffentlichkeit
- Sicherung der Prozessqualität und Evaluierung durch geeignete Verfahren

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus den Vorgaben der LES.

§ 9 Federführender Partner

Der federführende Partner ist eine Mitgliedsgemeinde der LAG und unterstützt den Vorsitzenden der LAG bei seiner Arbeit. Seine Aufgaben sind:

- Verwaltung der Lokalen Aktionsgruppe
- Übernahme der administrativen und finanziellen Belange der LAG
- Auftraggeber für das Regionalmanagement

Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen der LAG und dem federführenden Partner.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliedererfassung der LAG werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Funktion, vertretene Institution / Einrichtung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Im Rahmen der Pflichten zur Transparenz erfolgt auf der Homepage der Region die Veröffentlichung der Mitglieder des Koordinierungskreises (Entscheidungsgremium) mit Namen, Angaben zur Institution/ Einrichtung sowie zum zugehörigen Sektor (öffentlich oder privat).

§ 11 Finanzen

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe „Schönburger Land“ verfügt über keinen eigenen Haushalt.
- (2) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft als Partner der LAG stellt im Voraus durch Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden die Mittel für das Regionalmanagement verbindlich zur Verfügung.
- (3) Sofern Projekte der öffentlichen Hand von übergemeindlicher Bedeutung realisiert werden, sind sie der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft oder anderen gemeindlichen Zusammenschlüssen zuzuordnen. Diese übernehmen dann, auf der Grundlage der notwendigen Be-

Geschäftsordnung der LAG "Schönburger Land"

schlüsse in den zuständigen Gremien, die Trägerschaft und damit die Antragstellung und finanzielle Abwicklung.

- (4) Ansonsten sind die einzelnen Projekte vom jeweiligen Projektträger im Rahmen eines Förderantrags eigenverantwortlich zu beantragen, zu vertreten und auch finanziell abzusichern.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung wurde am 18.10.2017 beschlossen und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

Organigramm der LAG „Schönburger Land“

